

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Strom und/oder Gas durch Luminus NV (im Folgenden „wir“) an den gewerblichen Kunden (im Folgenden „Sie“) (V01052024)

1. Begriffsbestimmungen und Anwendung Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) Besondere Geschäftsbedingungen

AGB: unser Dokument mit den Tarifen, der Laufzeit und den Besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“). **Lieferung:** die Bereitstellung von Strom und/oder Erdgas an der Lieferstelle. **Liefervertrag:** der gesamte, zwischen Ihnen und uns geschlossene Vertrag über die Lieferung und ggfs. die Einspeisung selbstproduzierten Stroms; AGB, BGB und alle schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen dazu sind Bestandteil dieses Liefervertrags; bei Widersprüchen haben die BGB Vorrang. **Lieferstelle:** die vereinbarte Stelle, an die wir Strom und/oder Erdgas liefern und von der aus Sie ggfs. selbstproduzierten Strom ins Netz einspeisen; diese Stelle hat eine eindeutige EAN-Nummer. **Netzbetreiber:** der Betreiber des nationalen, regionalen oder lokalen Netzes für die Übertragung, den Transport oder die Verteilung von Strom und/oder Erdgas. **Geschätzter Verbrauch:** durchschnittliche monatliche Abnahme, die berechnet wird, indem das vertragliche Jahresvolumen gemäß Definition in den BGB durch zwölf geteilt wird. Diese AGB gelten für gewerbliche Verbraucher, die mit Luminus einen Liefervertrag anhand der BGB laut den Preisvergleichswebsites der regionalen Regulierungsbehörden haben.

2. Liefervertrag

Wir liefern Strom und/oder Erdgas nach Maßgabe des Liefervertrags. Sie sind verpflichtet, den von uns bereitgestellten Strom und/oder das von uns bereitgestellte Erdgas ausschließlich an der Lieferstelle abzunehmen, uns den vereinbarten Preis zu zahlen und die übrigen Bestimmungen des Liefervertrags einzuhalten. Der Liefervertrag gilt unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich derjenigen, die sich auf gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen beziehen.

3. Abschluss des Liefervertrags und Sicherheit

3.1. Der Liefervertrag kommt zustande, sobald Sie unser Angebot akzeptiert haben. Wir können Sie als Kunden ablehnen, wenn Sie uns gegenüber ausstehende Forderungen haben oder wenn wir aufgrund einer Untersuchung Ihrer Kreditwürdigkeit objektive Gründe haben, an Ihrer Kreditwürdigkeit gemäß den geltenden Vorschriften zu zweifeln. Wir werden Ihnen diese Ablehnung innerhalb einer Frist von acht Werktagen nach Annahme unseres Angebots mitteilen. Sie haben das Recht, die Ablehnung anzufechten und uns zusätzliche Elemente zu übermitteln, woraufhin Ihr Dossier neu bewertet wird.

3.2. Sicherheit

Wir können von Ihnen vor Beginn des Liefervertrags eine Sicherheit verlangen, wenn dies aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist. Zu den objektiven Gründen für das Verlangen einer Sicherheit gehören u. a.: (i) das Vorliegen unbegleiteter Rechnungen bei Luminus; (ii) die Verzögerung einer Bezahlung an Luminus und (iii) der Umstand, dass sich Ihre finanzielle Lage verschlechtert oder unzureichend wird, was Luminus anhand einer Kreditwürdigkeitsprüfung folgert und vermuten lässt, dass Sie Schwierigkeiten haben werden, Ihre Rechnungen laut diesem Liefervertrag zu begleichen.

Die Höhe der Sicherheit wird auf Basis Ihres Energietarifs, Ihres geschätzten Verbrauchs in der laufenden Lieferperiode, Ihrer Kreditwürdigkeit und Ihrer konkreten finanziellen Lage, soweit wir sie kennen, bestimmt. Die Höhe der Sicherheit beträgt maximal den Wert von vier monatlichen Vorschüssen oder vier durchschnittlichen Monaten Verbrauch, berechnet über Ihren gesamten Jahresverbrauch. Ist Ihr Verbrauch nicht bekannt, dann kann Luminus Ihren Jahresverbrauch schätzen. Sie leisten eine Sicherheit, indem Sie eine Kautionssumme überweisen oder eine Bankgarantie stellen. Kommen Sie der Aufforderung zur Leistung einer Sicherheit nicht binnen 15 Kalendertagen nach, dann können wir Sie als Kunden ablehnen.

Wir können auch während der Laufzeit des Liefervertrags oder bei dessen Verlängerung auf Basis vorgenannter objektiver Kriterien eine Sicherheit zur Bezahlung unserer Rechnungen verlangen, und zwar unter den in diesem Artikel beschriebenen Bedingungen, oder fordern, dass die Rechnungen per Lastschrift einzug beglichen werden. Die Sicherheit wird am Ende des Liefervertrags an Sie zurücküberwiesen, und zwar binnen 30 Tagen nach dem Datum der Endabrechnung, oder sie wird teilweise oder vollständig verwendet, um unbezahlte Beträge zu begleichen.

3.3. Die Lieferung beginnt, sobald wir vom Netzbetreiber als Lieferant für die Lieferstelle im Anschluss- oder Zugangsregister eingetragen sind.

3.4. Sollten Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Liefervertrags noch an einen Liefervertrag mit einem anderen Lieferanten für die Lieferstelle gebunden sein, ermächtigen Sie uns ausdrücklich, diesen Liefervertrag zu kündigen und die erforderlichen Angaben bei Ihrem bisherigen Lieferanten anzufordern.

4. Dauer – Kündigung

4.1. Der Liefervertrag wird auf unbestimmte Zeit oder für den in den BGB festgelegten Zeitraum abgeschlossen, der dann ab der ersten Lieferung gerechnet wird.

4.2. Wenn Ihr Liefervertrag befristet ist, verlängert er sich automatisch um den in den BGB angegebenen Zeitraum, außer im Falle einer Änderung gemäß Artikel 11.2, und unbeschadet einer möglichen Kündigung durch Luminus gemäß Artikel 4.5.

4.3. Sie können Ihren Liefervertrag jederzeit ohne Zahlung einer Entschädigung mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Wochen kündigen. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die Lieferstelle durch einen anderen Liefervertrag mit Strom und/oder Erdgas beliefert wird oder vom Netz getrennt wird und wir nicht mehr als Ihr Lieferant beim Netzbetreiber eingetragen sind. Andernfalls wird der Liefervertrag fortgesetzt.

4.4. Abweichend von Artikel 4.3 können Sie bei einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh bei Strom oder mehr als 100 MWh bei Gas – je nach gewählter Energie – für alle

Ihre Zugangsstellen zum Übertragungs-/Transport- und/oder Verteilernetz Ihren Liefervertrag für einen bestimmten Zeitraum nur dann zum Ende des laufenden Zeitraums kündigen, wenn Sie uns dies mindestens einen Monat vor Ende des laufenden Zeitraums schriftlich mitteilen. Wenn Sie Ihren Vertrag vor dem Ende der laufenden Periode kündigen, werden wir von Ihnen eine Kündigungsentschädigung verlangen. Diese Entschädigung entspricht dem Wert von drei Monaten des geschätzten Verbrauchs pro gekündigtem Vertragsjahr, unbeschadet unserer Rechte gemäß Artikel 8.3. Wenn Sie sowohl einen Gas- als auch einen Stromvertrag abgeschlossen haben, wird diese Entschädigung nur für die Energieart fällig, für die der oben genannte Schwellenwert überschritten wurde. Die oben genannten Schwellenwerte werden auf der Grundlage Ihres Verbrauchs im Jahr vor dem Abschluss des Vertrags mit uns berechnet.

4.5. Falls wir den unbefristeten Liefervertrag (jederzeit) oder befristeten Liefervertrag (zum Enddatum) kündigen wollen, müssen wir eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einhalten.

5. Verbrauch, Lieferung und Messung

5.1. Verbrauch

5.1.1. Sie dürfen den Strom und/oder das Erdgas nur an der Lieferstelle und nur auf Ihre eigene Rechnung verbrauchen.

5.1.2. Wenn Sie Geräte zur eigenen Energieerzeugung verwenden, müssen Sie uns dies unverzüglich melden.

5.1.3. Jede Änderung Ihrer Verbrauchsdaten müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

5.1.4. Wenn Sie sich für Energie-Teilen oder Peer-to-Peer-Handel mit erneuerbaren Energien entscheiden, informieren Sie uns bitte umgehend. Gegebenenfalls werden Ihre Messdaten gemäß unseren Besonderen Bedingungen für Energie-Teilen angepasst, sofern Sie darauf eingewilligt haben. Wenn sich Ihre Abnahmestelle in der Flämischen oder Wallonischen Region befindet und Sie Strom im Rahmen von Energy-Sharing oder Peer-to-Peer-Handel einspeisen und Sie unsere Sonderbedingungen nicht akzeptiert haben, wird Luminus den eingespeisten Strom dennoch abrechnen, was sich auf Ihren Einspeisetarif auswirken kann.

5.2. Lieferung und Netzbetreiber

5.2.1. Den Liefervertrag schließen Sie mit uns ab. Ihr Anschluss an das Stromnetz wird vom Netzbetreiber verwaltet. Der Netzbetreiber ist für den Betrieb des Netzes und die Kontinuität der Lieferung verantwortlich und regelt die Qualität der Abnahme, die Lieferung von Strom und/oder Erdgas; die Messeinrichtungen, die technischen Vorschriften für den Anschluss der Anlagen sowie den Anschluss und die Abschaltung der Zähler. Wir sind dementsprechend nicht dafür verantwortlich, dass Sie oder der Netzbetreiber die für diese Beziehung geltenden Regeln einhalten.

5.2.2. Wenn der Netzbetreiber die Lieferung von Strom und/oder Erdgas einschränkt oder unterbricht, wird die Versorgung zudem automatisch eingeschränkt oder unterbrochen. Diese Einschränkung und/oder Aussetzung ist nicht von unserer Haftung gedeckt.

5.3. Messung

5.3.1. Der Netzbetreiber teilt uns Ihren Zählerstand mit. Wenn Sie uns den Zählerstand mitteilen, sind Sie dafür verantwortlich, dass dieser korrekt ist. Die Angaben des Netzbetreibers haben in jedem Fall Vorrang.

5.3.2. Die Messgeräte können sowohl Sie als auch wir überprüfen lassen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Messung bestehen. Die Überprüfung geschieht auf Kosten des Antragstellers.

5.3.3. Eine Berichtigung der Messdaten und Netztarife und die sich daraus ergebende Rechnungsstellung kann sich auf einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren vor der letzten Ablesung erstrecken, es sei denn, ein Gesetz oder eine Verordnung sieht etwas anderes vor.

6. Preis

6.1. In den BGB sind der Preis und seine Zusammensetzung angegeben. Die Preisberechnung für Lieferverträge mit einem variablen Preis erfolgt auf Basis der Indexierungsformel laut AGB.

6.2. Bei Preisänderungen werden wir die Bestimmungen von Artikel 11 einhalten.

6.3. Falls in den BGB nicht anders festgelegt, werden Ihnen direkt in Rechnung gestellt:

- die Beiträge, Abgaben, Gebühren, Zulagen, Steuern, MwSt., Entschädigungen und alle anderen Gebühren und Kosten, die uns von der zuständigen Regierungs- oder Regulierungsbehörde auferlegt werden;

- die Übertragungs- und Verteilungskosten, die Kosten für die Zählermiete, die Kosten für den Anschluss oder die Abschaltung der Lieferstelle, die zusätzlichen Netzdienstleistungen, die Blindleistung und die Spitzenleistung, die uns vom Netzbetreiber auferlegt werden. Obengenannte Kosten können rückwirkend erhoben werden, wenn sie in entsprechender Höhe bei uns anfallen.

6.4. Die Kosten, die sich aus den gesetzlichen Verpflichtungen zur Vorlage von Ökostrom-, Ökowärme-, Kraft-Wärme-Kopplungs- und/oder analogen Zertifikaten im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energiequellen sowie aus den gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Umwelt ergeben, werden als Teil des Energiepreises weitergegeben.

6.5. Wir können Ihnen alle Kosten in Rechnung stellen, die uns vom Netzbetreiber für Leistungen in Rechnung gestellt werden, die auf Ihren Wunsch, auf Veranlassung des Netzbetreibers oder auf unseren Wunsch hin aufgrund Ihrer Unterlassung oder Ihres Fehlers erbracht wurden. Zusätzlich zu diesen Kosten können wir Ihnen auch unsere Verwaltungskosten in Rechnung stellen.

6.6. Aktuelle Informationen über unsere Preise, Produkte und Dienstleistungen finden Sie auf der Startseite der Luminus-Website.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

7.1. Für die Abrechnung des von Ihnen bezogenen Stroms und/oder Erdgases und/oder für

die Vergütung des von Ihnen eingespeisten Stroms basieren wir uns gemäß Artikel 5.3 auf den uns bereitgestellten Messdaten und den vom Netzbetreiber mitgeteilten Verbrauchsprofilen. Wir können Ihnen Vorschussrechnungen senden, deren Höhe wir jederzeit nach Anündigung anpassen können. Die Höhe des Vorschusses bestimmen wir auf der Grundlage der von Ihnen bereitgestellten Daten, der periodischen Abrechnung, Ihres Energietarifs und des geschätzten Verbrauchs für den kommenden Lieferzeitraum. Sie können uns jederzeit ersuchen, um die Höhe des Vorschusses anzupassen, woraufhin wir Ihnen innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen, inwieweit wir diesem Ersuchen nachkommen können. Außerdem können wir diesen Betrag auf Basis einer billigen Veranschlagung der voraussichtlichen Jahresrechnung jederzeit selbst ändern, in welchem Fall wir Ihnen die erforderliche Begründung geben werden. Wenn wir Ihre Messdaten vom Netzbetreiber erhalten haben, schicken wir Ihnen eine Jahresabrechnung, in der Ihr tatsächlicher Verbrauch ausgewiesen ist und in der wir die bis zur Ablesung des Zählers bereits in Rechnung gestellten Vorschussrechnungen verrechnen. Wenn wir keine Messdaten erhalten, können wir Ihnen weiterhin Vorschussrechnungen schicken. Wenn wir vom Netzbetreiber eine Verbrauchsschätzung erhalten, werden wir den entsprechenden Betrag auch tatsächlich abrechnen. Sollten wir feststellen, dass die Verbrauchsdaten falsch sind, werden wir dies dem Netzbetreiber melden und Ihnen weiterhin Vorschussrechnungen schicken. Ihr tatsächlicher Verbrauch wird dann später in Rechnung gestellt.

Wenn Sie einen digitalen Zähler haben, können Sie eine monatliche Abrechnung auf der Grundlage Ihres gemessenen monatlichen Verbrauchs bekommen, wenn Sie darum ersuchen oder wenn dies gemäß BGB verpflichtet ist. In diesem Fall werden Sie keine Vorschussrechnungen mehr erhalten.

7.2. Die Bezahlung unserer Rechnungen kann nur auf unser auf der Rechnung angegebene Bankkonto erfolgen. Sie müssen unsere Rechnungen spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum begleichen. Dies kann per Lastschriftauftrag, per Überweisung oder auf eine andere Weise, die Luminus ggfs. im Kundenportal oder auf der Rechnung vermelden wird, geschehen. Entscheiden Sie sich für eine Bezahlung per Lastschrifteinzug, dann wird die Bezahlung frühestens zwölf Tage nach Rechnungsdatum eingezogen. Wenn Sie die Rechnung nicht fristgerecht bezahlen, schicken wir Ihnen mindestens eine Mahnung. Wenn die Zahlung nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist erfolgt, werden wir Sie in Verzug setzen. Wenn wir Ihnen einen Betrag schulden, werden wir ihn innerhalb der oben genannten Zahlungsfrist zurückzahlen, es sei denn, Ihre Kontonummer ist uns nicht bekannt.

7.3. Wenn Sie oder wir der Meinung sind, dass unsere Rechnung unrichtige Angaben enthält (mit Ausnahme von Messdaten), muss die andere Partei innerhalb von 60 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich kontaktiert werden, es sei denn, die geltenden Vorschriften sehen eine längere Frist vor. Erfolgt kein rechtzeitiger Protest, gilt die Rechnung als akzeptiert und kann nicht weiter angefochten werden. Bei rechtzeitigem Protest werden wir uns mit Ihnen beraten, um eine Lösung zu finden. Ist die Beanstandung einer Rechnung gerechtfertigt oder erfordert sie weitere Nachforschungen und ist die betreffende Rechnung noch nicht bezahlt, können Sie die Zahlung des strittigen Teils der Rechnung aussetzen, bis die Beanstandung geklärt ist. Wir werden auf die Beanstandung so schnell wie möglich nach ihrem Eingang und Prüfung ihres Inhalts antworten (oder so schnell wie möglich nach Erhalt der notwendigen Angaben seitens eines Dritten, wenn wir diese Angaben für die Beantwortung der Beanstandung benötigen).

7.4. Die verspätete Zahlung einer Rechnung hat die sofortige Fälligkeit aller anderen Rechnungen zur Folge, auch wenn von uns ein Ratenzahlungsplan genehmigt wurde.

7.5. Für die Zusendung von zusätzlichen Rechnungen, Duplikaten, eines Ratenzahlungsplans, Briefen wegen Zahlungsverzuges oder für die Verweigerung eines Lastschriftauftrags durch die Bank und/oder die Post können wir Verwaltungskosten berechnen. Die Gebühren belaufen sich auf 8 EUR für eine Mahnung und 15 EUR für ein Mahnschreiben.

7.6. Bei verspäteter Zahlung der gesamten oder eines Teils der Rechnung oder bei Verweigerung eines Lastschriftauftrags durch das Finanzinstitut sind Sie von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung oder Mahnung zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe des im Gesetz vom 2. August 2002 über die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgesehenen Satzes für jeden unbezahlten Betrag ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung verpflichtet. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, ebenfalls von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % jedes unbezahlten Rechnungsbetrags zu zahlen, mindestens jedoch 55 EUR, unbeschadet des Rechts, weitere Schäden und Nachteile nachzuweisen, einschließlich der Anrechnung von Verfahrenskosten und der Kosten und Honorare für einen Rechtsanwalt im Falle einer gerichtlichen Beitreibung. Miteigentümergeinschaften im Sinne von Artikel VI.81/1 des Wirtschaftsgesetzbuches haben infolge einer fehlerhaften Rechnungsstellung durch uns oder einer verspäteten Erstattung durch uns ebenfalls Anspruch auf die obengenannten Verzugszinsen, gerechnet ab dem Datum Ihres Protestes gegen unsere fehlerhafte Rechnungsstellung oder ab dem Datum, an dem wir die Erstattung hätten vornehmen müssen. Sie haben außerdem Anspruch auf eine gleich hohe pauschale Entschädigung, wie oben erwähnt, sowie auf die gleichen Kosten, die in Artikel 7.5 für Ihre Mahnungen und Inverzugsetzungen festgelegt sind.

7.7. Wenn der Liefervertrag aus irgendeinem Grund beendet, erhalten Sie von uns eine Endabrechnung.

7.8. Wenn Sie uns auffordern, Rechnungen an Dritte zu stellen, bleiben Sie für die Zahlung haftbar, wenn dieser Dritte in Verzug gerät, auch wenn wir dieser Art der Rechnungsstellung zugestimmt haben.

7.9. Wenn Sie Luminus im Rahmen einer Einspeisevergütung eine Vergütung schulden (z. B. aufgrund von korrigierten Zählerständen und/oder Mengen), behält sich Luminus das Recht vor, diese mit einer Vergütung zu verrechnen, die Luminus Ihnen schuldet. Die Artikel 7.4, 7.5 und 7.6 gelten in vollem Umfang für solche geschuldeten Vergütungen.

8. Haftung

8.1. Unbeschadet der sonstigen Haftungsbestimmungen in diesem Liefervertrag und in anderen Vorschriften besteht sowohl für Sie als auch für uns nur in folgenden Fällen eine gegenseitige Haftungspflicht:

(a) Nichterfüllung der wesentlichen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag, außer im Falle höherer Gewalt;

(b) Betrug, grobes oder vorsätzliches Fehlverhalten.

8.2. Im Falle der Haftung wird nur der unmittelbar verursachte körperliche und materielle Schaden ersetzt. Jeglicher Ersatz für immaterielle Schäden wie Handelsverluste, entgangener Gewinn, Produktionsausfälle, Datenverluste oder Einkommensverluste ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Entschädigung für alle physischen und materiellen Schäden übersteigt nicht Ihren durchschnittlichen monatlichen Verbrauch während der letzten sechs Monate oder der Laufzeit des Liefervertrags, wenn diese kürzer ist.

8.3. Im Falle einer vorzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Kündigung des Liefervertrags behalten wir uns das Recht vor, den Kunden haftbar zu machen und eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen, wenn wir nachweisen können, dass der tatsächlich entstandene Schaden höher ist als der in Artikel 4.4 genannte Betrag.

8.4. Jeder Schadenersatzanspruch ist der anderen Partei innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Tag, an dem der Schaden eingetreten ist oder nach dem Tag, an dem der Schaden vernünftigerweise hätte festgestellt werden können, schriftlich mitzuteilen. Verspätet eingereichte Schadensmeldungen werden nicht erstattet.

8.5. Wir haften nicht für Schäden, die durch eine Störung des Netzes, der Anlagen an der Übergabestelle, des Messgeräts, Fehler in den Messdaten, Spannungs- und Frequenzschwankungen, Versorgungsprobleme, Versäumnisse des Netzbetreibers sowie die Folgen der Nichteinhaltung der Vereinbarungen zwischen Ihnen und dem Netzbetreiber verursacht werden. Wir haften auch nicht für die Qualität der ausgetauschten Daten (z. B. Standardjahresverbrauch, synthetische Lastprofile). All dies liegt in der Verantwortung des Netzbetreibers und ist unabhängig vom Liefervertrag.

8.6. Sie stellen uns von allen Ansprüchen Dritter, z. B. Ihrer Geschäftspartner, frei, die zu einer über die Artikel 8.1 bis 8.5. hinausgehenden Haftung führen würden.

9. Aussetzung der Lieferung und sofortige Kündigung des Liefervertrags

9.1. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes unsererseits können Sie den Liefervertrag vorzeitig per Einschreiben mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliche Intervention kündigen.

9.2. Vorbehaltlich der Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen bezüglich der sozialen Gemeinwohlverpflichtungen können wir die Lieferung aussetzen oder den Liefervertrag per Einschreiben mit sofortiger Wirkung ohne gerichtliche Intervention und ohne Entschädigung vorzeitig beenden, wenn:

(a) Sie kommen Ihren Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen nach Erhalt einer Mahnung nicht nach;

(b) es gibt für uns objektive Gründe zur Annahme, dass Ihre finanzielle Situation so ist, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen werden, und Sie es versäumen, auf unsere einfache Aufforderung gemäß Abschnitt 3.2. (rechtzeitig) eine Sicherheitsleistung zu erbringen;

(c) eine Unterbrechung oder Einstellung der Versorgung wird durch den Netzbetreiber oder eine zuständige Behörde angeordnet;

(d) Sie begehen Betrug oder geben von uns gelieferten Strom und/oder Erdgas an Dritte weiter;

(e) Sie versäumen es, uns unverzüglich über ein Ihnen bekanntes Element zu informieren, das die Erfüllung des Liefervertrags verhindern oder erschweren könnte.

Die Kündigung lässt unser Recht auf Schadenersatz unberührt. Im Falle einer Kündigung gemäß Artikel 9.2 (d) entspricht diese Entschädigung mindestens drei Monaten des geschätzten Verbrauchs. Wenn unser Schaden größer ist, können wir ihn auch geltend machen.

9.3. Der Liefervertrag im Falle des Konkurses oder der Auflösung einer der Parteien automatisch beendet wird. Im Falle einer gerichtlichen Sanierung werden alle fälligen Rechnungen sofort zahlbar und wir behalten uns das Recht vor, den Liefervertrag zu kündigen, wenn die Rechnungen nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach schriftlicher Inverzugsetzung des Kunden beglichen werden.

10. Umzug/Übertragung

10.1. Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den BGB, bleibt der Liefervertrag, wenn Sie umziehen, auch an Ihrer neuen Adresse in vollem Umfang gültig. Sie müssen uns vorzugsweise 30 Kalendertage im Voraus (und spätestens 30 Kalendertage nach dem Umzug) über

Ihre Umzugspläne informieren und uns die folgenden Angaben zur Verfügung stellen: (1) Ihre zukünftige Adresse; (2) EAN-Nummer(n) und Zählernummer an dieser Adresse; (3) das Datum, ab dem die Lieferung an die neue Lieferstelle erfolgen und die Belieferung Ihrer derzeitigen Lieferstelle eingestellt werden soll und (4) alle Zählerstände zum Zeitpunkt des Umzugs. Zu diesem Zweck können Sie die Kommunikationskanäle nutzen, die wir für die Zwecke des Umzugs bereitstellen, einschließlich unseres Energieausweises. Wenn wir zu einem späteren Zeitpunkt über Ihren Umzug informiert werden, können wir Ihnen den Strom und/oder das Gas an der Lieferstelle, die Sie verlassen, bis zu dem Tag, an dem Sie uns über den Umzug informiert haben, weiter in Rechnung stellen. Wir senden Ihnen eine Rechnung mit der Endabrechnung für die Lieferstelle, die Sie verlassen. Sie müssen uns den Zählerstand bis spätestens am ... mitteilen. Sie müssen uns innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ihrem Umzug den Zählerstand übermitteln. Tun Sie dies nicht, sind wir berechtigt, den Zähler auf Ihre Kosten durch den Netzbetreiber ablesen zu lassen. Wenn Sie gegen Nachweis ins Ausland, in eine andere Region oder in eine Immobilie ziehen, in der es keinen separaten Zähler für den Strom- und/oder Erdgasverbrauch gibt, wenn Sie mit einem anderen Verbraucher zusammenziehen, der bereits einen Liefervertrag hat, oder wenn Sie in ein Gebiet ziehen, in der wir den Liefervertrag aus objektiven Gründen nicht (mehr) fortsetzen können, kann der Liefervertrag mit Wirkung zum Datum des Umzugs gekündigt werden.

10.2. Wir liefern ab dem Datum, das Sie uns mitgeteilt haben, an Ihre neue Lieferstelle. Die BGB des Liefervertrags können wie in Artikel 6 vorgesehen und/oder entsprechend Ihrem neuen Netzbetreiber angepasst werden.

11. Änderungen des Liefervertrags

11.1. Soweit diese Änderungen nicht zu Ihrem Nachteil sind, können wir jederzeit Änderungen am Liefervertrag vornehmen. Wir werden Sie gegebenenfalls über diese geänderten Bedingungen informieren. Als Benachrichtigung gilt eine Mitteilung per Brief, auf der Rechnung, per E-Mail, auf einem anderen dauerhaften Datenträger, in unseren Veröffentlichungen oder auf unserer Website.

11.2. Wenn Ihr Liefervertrag unbefristet ist, können wir jederzeit die Preise erhöhen oder Änderungen zu Ihrem Nachteil vornehmen, sofern wir Sie mindestens 2 Monate vor Inkrafttreten per Brief, E-Mail oder Rechnung über solche Erhöhungen informieren. Wenn Ihr Liefervertrag befristet ist, können wir spätestens zwei Monate vor Ablauf der laufenden Periode Änderungen der Preise und/oder Bedingungen des Liefervertrags für die folgende Periode vorschlagen. Es wird davon ausgegangen, dass Sie diese Änderungen akzeptieren, es sei denn, Sie kündigen den Liefervertrag innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung gemäß Ziffer 4.3 und schließen einen Vertrag mit einem anderen Anbieter ab. Im Falle einer Benachrichtigung per E-Mail gilt als Tag des Zugangs der Tag, an dem die E-Mail abgesendet wurde; Wird die Benachrichtigung per Post versandt, so gilt sie am dritten Tag nach ihrer Absendung als zugegangen.

11.3. Wenn die BGB abweichend von Artikel 11.1 und 11.2 in Absprache mit uns geändert werden, wird ein neuer Liefervertrag erstellt, sobald wir diese Änderung in unseren Systemen verarbeitet haben. Wir werden Sie über den diesbezüglichen Termin informieren.

11.4. Jede Änderung Ihres Verbrauchs oder Ihrer Lieferstelle kann zu einer Anpassung des Liefervertrags und der geltenden Tarife führen. Eventuelle Änderungen des Vorschusses erfolgen gemäß Artikel 7.1, abweichend von den Artikeln 11.1 und 11.2.

11.5. Wir können den Liefervertrag auf einen Dritten übertragen und werden Sie in einem solchen Fall informieren. Dieser Dritte wird den Liefervertrag unter denselben Bedingungen fortsetzen.

12. Höhere Gewalt

12.1. Im Falle höherer Gewalt werden die Verpflichtungen aus diesem Liefervertrag, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrags, für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt oder eingeschränkt. Unter höherer Gewalt ist zu verstehen: jedes unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignis, das sich unserer Kontrolle entzieht und ein unüberwindbares Hindernis für die Erfüllung unserer Verpflichtung darstellt, wie z. B. ein Netzausfall, Probleme bei der Übertragung oder Verteilung oder die Unmöglichkeit, (ausreichend) Strom oder Erdgas zu beziehen.

12.2. Kann der Liefervertrag aufgrund höherer Gewalt länger als drei Monate nicht erfüllt werden, sind sowohl Sie als auch wir berechtigt, den Liefervertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, ohne der anderen Partei gegenüber schadenersatzpflichtig zu werden.

13. Schutz der Privatsphäre

13.1. Als für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlicher werden wir Ihre personenbezogenen Daten stets in Übereinstimmung mit den geltenden

Datenschutzbestimmungen verarbeiten. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu den Zwecken und aus den rechtlichen Gründen, die in unserer Datenschutzerklärung dargelegt sind, die auf unserer Website www.luminus.be unter der Überschrift „Disclaimer und Privacy Policy“ (die Datenschutzerklärung) veröffentlicht ist.

13.2. Weitere Informationen über die Aufbewahrungsfrist für Daten, Profilierung, automatisierte Entscheidungsfindung und die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an unsere Tochtergesellschaften und Dritte finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

13.3. Sie haben das Recht, bestimmten in unserer Datenschutzerklärung genannten Verarbeitungen zu widersprechen (wie z. B. der Weitergabe von Informationen an Sie zu Werbezwecken), indem Sie sich an unseren Kundenservice wenden.

13.4. Sie haben das Recht auf Zugang, Mitteilung, Berichtigung, Löschung (Vergessenwerden) und Datenübertragbarkeit sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in bestimmten, in unserer Datenschutzerklärung beschriebenen Fällen. Wenden Sie sich dazu unter Beifügung einer Kopie Ihres Personalausweises an unseren Kundenservice.

14. Kein Rechtsverzicht

Wird nicht auf der Erfüllung einer Bestimmung des Liefervertrags bestanden, so ist dies nicht als Verzicht auf ein Recht oder eine Beschränkung desselben auszulagen.

15. Salvatorische Bestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen des Liefervertrags unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Liefervertrags nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist dann nach besten Kräften durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahe kommt.

16. Anwendbares Recht – Kundendienst – Beschwerden – Streitigkeiten

Der Liefervertrag unterliegt dem belgischen Recht. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefervertrag sind die Gerichte in Hasselt zuständig.

16.1. Der Liefervertrag unterliegt dem belgischen Recht.

16.2. Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an unseren Kundendienst. Weitere Informationen finden Sie auf Ihrer Rechnung oder unserer Website. Wenn Sie keine gemeinsame Lösung mit uns finden, können Sie sich an den Föderalen Ombudsmann für Energie wenden: Koning Albert II-laan 8 bus 6, 1000 Brüssel, 02/211.10.60, www.ombudsmanenergie.be.

16.3. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefervertrag sind die Gerichte in Hasselt zuständig. Für die in Artikel VI.81/1 des Wirtschaftsgesetzbuchs genannten Miteigentümergeinschaften sind die Gerichte gemäß Artikel 624 der Zivilprozessordnung zuständig.